

# **BGer 4A\_229/2019 vom 23. September 2019**

Bundesgericht, 2019-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_229\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_229_2019)

FR: TF 4A\_229/2019 du 23 septembre 2019

IT: TF 4A\_229/2019 del 23 settembre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde betrifft eine Zivilsache ( Art. 72 BGG ), sie richtet sich gegen den Endentscheid eines oberen kantonalen Gerichts, das als Rechtsmittelinstanz entschieden hat ( Art. 75 Abs. 2 BGG ), die Beschwerdeführerin ist mit ihrer Forderung unterlegen ( Art. 76 BGG ), der Streitwert ist erreicht ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ) und die Frist ist gewahrt ( Art. 100 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a BGG ). Insoweit ist die Beschwerde zulässig. Die "vorsorglich" ebenfalls erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist damit ausgeschlossen. Es ist darauf nicht einzutreten. Da die Beschwerde nur gegen kantonal letztinstanzliche Entscheide zulässig ist, ist auf die Beschwerdeanträge auch insoweit nicht einzutreten, als sie sich gegen das erstinstanzliche Urteil richten.

### **E. 2**

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Immerhin prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 137 III 580 E. 1.3; 135 III 397 E. 1.4 S. 400).

Die Beschwerde ist hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten. Unerlässlich ist im Hinblick auf Art. 42 Abs. 2 BGG, dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt. Die Beschwerde führende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (vgl. BGE 140 III 86 E. 2; 115 E. 2 S. 116). Die Begründung hat ferner in der Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen, und der blosser Verweis auf Ausführungen in andern Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus ( BGE 143 II 283 E. 1.2.3; 133 II 396 E. 3.2 S. 400 mit Hinweisen). Die Verletzung von Grundrechten prüft das Bundesgericht gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist. Dafür ist erforderlich, dass die angeblich verletzten Grundrechte in der Beschwerde genannt sowie klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids aufgezeigt wird, inwiefern diese verletzt worden sein sollen ( BGE 143 I 1 E. 1.4 ; 142 I 99 E. 1.7.2 ; 139 I 229 E. 2.2).

Die Beschwerdeführerin führt als "Anfechtungsgründe" eine Reihe von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen sowie allgemein anerkannte Rechtsprinzipien auf, die durch den

angefochtenen Entscheid verletzt sein sollen. Der Beschwerde ist keinerlei Begründung zu entnehmen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die angeführten Normen verstossen soll ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), erst recht fehlt jede Begründung für die angebliche Verletzung verfassungsmässiger Rechte ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Es ist darauf nicht einzutreten.

### **E. 3**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den Lebenssachverhalt, der dem Streitgegenstand zugrunde liegt, als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt ( BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Verweisen). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 117; 135 III 397 E. 1.5). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt ( Art. 99 Abs. 1 BGG ). Die Voraussetzungen für eine Sachverhaltsberichtigung sind klar und substantiiert aufzuzeigen ( BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen).

#### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin beantragt den Beizug der Akten früherer Verfahren. Sie begründet nicht, inwiefern diese für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens entscheidend sein könnten und äussert sich diesbezüglich auch zu den Voraussetzungen von Art. 99 BGG nicht. Dass es "im Interesse einer objektiven Rechtsfindung" Sinn mache, von diesen Verfahren Kenntnis zu nehmen, vermag die fehlende Begründung nicht zu ersetzen. Es ist darauf nicht einzutreten.

#### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin beantragt, es sei die Beschwerdegegnerin aufzufordern, die auf Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ sel. lautende Berufshaftpflicht-Police für Anwälte, Police-Nr. xxx, zu edieren. Sie verkennt grundsätzlich, dass das Bundesgericht nicht den gesamten Streitfall neu aufrollen kann, den zu beurteilenden Lebenssachverhalt nicht selbst würdigt und damit grundsätzlich auch keine neuen Beweise erhebt, sondern an den von der Vorinstanz verbindlich festgestellten Sachverhalt unter Vorbehalt offensichtlicher Mängel gebunden ist (vgl. Art. 97, Art. 99 und Art. 105 BGG ). Der Verfahrensantrag ist unzulässig.

#### **E. 3.3**

Die Beschwerdeführerin stellt den Verfahrensablauf aus ihrer Sicht kritisch dar. Sie kritisiert, ihre Klage sei im Ergebnis "mit rein formellen Argumenten" abgewiesen worden und hält allgemein dafür, es spreche "die natürliche Vermutung" für die Leistungspflicht der Versicherung; sie vermutet unter Hinweis auf die Police einer anderen Versicherung, es sei auf die Einrede der Grobfahrlässigkeit verzichtet worden. Als "Quintessenz" führt sie an, es gelte als Erstes Klarheit zu schaffen bezüglich der tatsächlichen Police und deren wahrem Inhalt. Die Feststellungen der "Erst- und Vorinstanz", dass entsprechende Beweisanträge unterblieben (kein Editionsantrag) bzw. verspätet (Werbung) erfolgt seien,

sei aktenwidrig und unzutreffend, worauf zurückzukommen sei. Damit sind die Rügeanforderungen nicht erfüllt. Es ist darauf nicht einzutreten.

#### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin rügt unter dem Titel "Deckungsausschluss bei Fristversäumnis" im Ergebnis, dass die Versicherungs-Police Nr. xxx nicht beigezogen wurde.

##### **E. 4.1**

Die Vorinstanz hat festgestellt, dass die (anwaltlich vertretene) Klägerin selbst mit der Klageschrift die AVB zur Police Nr. xxx eingereicht und diese als Versicherungspolice bezeichnet hat. Die Klägerin erwähnte danach in der Klageschrift ausdrücklich den "Deckungsausschluss in Ziff. 2-10 der vorliegenden Police" und meinte damit den in den AVB in Ziff. 2 Abs. 10 enthaltenen Deckungsausschluss. Die Klägerin zeigte nach den Feststellungen der Vorinstanz in der Berufung nicht auf, dass sie sich vor dem Bezirksgericht erstens auf das Fehlen der eigentlichen Versicherungspolice berufen und einen entsprechenden Editionsantrag gestellt hätte und dass sie zweitens geltend gemacht hätte, die Police enthalte den Deckungsausschluss nicht. Die Vorinstanz fügte sodann an, es sei ohnehin nicht notwendig, dass die Police selbst auch die AVB enthalte, es genüge der Hinweis darauf, dass diese dem Versicherungsnehmer übergeben worden seien. Da die Klägerin selbst von der Geltung der von ihr eingereichten AVB ausgegangen sei, sei eine Verletzung der richterlichen Fragepflicht im Sinne von Art. 56 ZPO nicht ersichtlich.

##### **E. 4.2**

Was die Beschwerdeführerin gegen die Feststellungen der Vorinstanz zum Prozessachverhalt vorbringt, ist kaum nachvollziehbar und vermag jedenfalls Willkür nicht auszuweisen. Der Behauptung, das Verhalten der Parteien sei unklar, unbestimmt und teilweise widersprüchlich gewesen, so dass sich eine Befragung aufgedrängt hätte, lässt sich nicht entnehmen, inwiefern dies aufgrund der verbindlichen Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz der Fall gewesen sein sollte. Dass die Beschwerdeführerin die Edition "Schadenbehandlungsunterlagen" verlangte, umfasst die Edition der Versicherungspolice ebenso wenig wie die Behauptung, das Verpassen einer Frist sei versicherungsmässig gedeckt. Schliesslich erkennt die Beschwerdeführerin selbst, dass ihr Dokument zum Werbeauftritt von der Vorinstanz als verspätet eingereicht unbeachtet blieb; inwiefern angeblich erst der erstinstanzliche Entscheid Anlass zur Einreichung gegeben haben könnte, wie sie geltend gemacht haben will, wird in der Beschwerde nicht begründet. Und dass sich die Beschwerdeführerin in ihrer Klage selbst auf die AVB berufen hat, bestreitet sie nicht - es ist in der Beschwerde nicht dargetan, inwiefern die Vorinstanz überspitzt formalistisch geurteilt hätte mit der Feststellung, dass sich die Beschwerdeführerin auf diesen Teil der "Police" berief.

##### **E. 4.3**

Die Vorbringen in der Beschwerde erschöpfen sich weitgehend in appellatorischer Kritik. Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin beanstandet undifferenziert Tatsachenfeststellungen und rechtliche Erörterung des angefochtenen Entscheids, ohne dass sie sich einerseits mit der Argumentation der Vorinstanz auseinandersetzen oder andererseits die Tatsachenfeststellungen als willkürlich rügen würde.

##### **E. 4.4**

Die Vorbringen der Beschwerde genügen weitgehend den Anforderungen nicht, welche an die Begründung einer Beschwerde an das Bundesgericht zu stellen sind. Sie vermögen offensichtlich keine Rechtsverletzung auszuweisen.

## **E. 5**

In der Beschwerde wird schliesslich beanstandet, dass die Vorinstanz den Deckungsausschluss von Ziff. 2 Abs. 10 AVB auf den vorliegenden Fall zur Anwendung brachte, wonach die Haftpflicht für Schäden ausgenommen wird, deren Eintritt der Versicherungsnehmer mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten musste.

### **E. 5.1**

Die Vorinstanz hat mit dem Bezirksgericht geschlossen, dass die Haftpflicht auch für Schäden aus Fristversäumnis ausgeschlossen werden kann, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Dies treffe insbesondere auf die in der Lehre mehrfach angeführte vergleichbare Fallkonstellation zu, in welcher der Anwalt seinen Bürobetrieb während der Ferien schliesst, ohne Massnahmen zu treffen, damit in seiner Abwesenheit die Post besorgt und Fristen gewahrt werden. Sie hat die Rüge der Verweigerung des rechtlichen Gehörs in Bezug auf die Urteilsfähigkeit von Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ verworfen und den Schluss bestätigt, dass dieser im Wissen um seine gesundheitliche Beeinträchtigung und die damit verbundenen Spitalaufenthalte keine organisatorischen Massnahmen traf, damit auch in seiner Abwesenheit die laufenden Fristen gewahrt würden.

### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin setzt sich auch hier mit diesen Erwägungen nicht auseinander, wenn sie davon ausgeht, die Vorinstanz habe angenommen, es seien generell Fristversäumnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Insoweit sie als willkürlich rügt, es seien keine Beweise darüber abgenommen worden, dass der Rechtsanwalt Massnahmen zur Fristwahrung getroffen hätte, behauptet sie nicht einmal, sie habe entsprechende Beweisanträge gestellt. Nach den Feststellungen der Vorinstanz hat sie Beweise nur zur angeblichen krankheitsbedingten Urteilsunfähigkeit des Anwalts beantragt. Von einer Verletzung des Rechts auf Beweis ( Art. 152 ZPO ) oder des rechtlichen Gehörs ( Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 53 Abs. 1 ZPO ) kann keine Rede sein. Schliesslich hat die Vorinstanz die Forderung ausdrücklich zufolge des vertraglichen Deckungsausschlusses abgewiesen und nicht - wie die Beschwerdeführerin anzunehmen scheint - gestützt auf Art. 14 VVG . Die Ausführungen in der Beschwerde gehen auch hier an der Sache vorbei.

## **E. 6**

Die Beschwerde in Zivilsachen erfüllt die formellen Anforderungen grösstenteils nicht. Soweit auf die Beschwerde überhaupt eingetreten werden kann, ist sie abzuweisen. Da die Begehren - so wie sie innert gesetzlicher Frist begründet sind - von vornherein aussichtslos sind, fehlen auch die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ( Art. 64 BGG ). Die unterliegende Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Da keine Beschwerdeantwort eingeholt wurde und sich die Beschwerdegegnerin zur aufschiebenden Wirkung nicht vernehmen liess, sind ihr keine Kosten erwachsen, so dass keine Parteientschädigung zuzusprechen ist ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.